



Anreizprogramm zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Wolfhagen

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Zweck der Förderung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen Versorgung für die Einwohner in der Stadt Wolfhagen. Dazu sollen Ärztinnen und Ärzten finanzielle und organisatorische Anreize zur Ansiedlung/Niederlassung nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen geboten werden.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesem Anreizprogramm besteht nicht. Der Magistrat der Stadt Wolfhagen entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- 2.1 Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieses Anreizprogramms im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung in der Stadt Wolfhagen niederlassen wollen, oder ein(e) bereits ansässige(r) Ärztin oder Arzt, die/der ihre/seine Praxis wesentlich erweitern, verändern oder örtlich innerhalb der Stadtgrenzen verlegen will, unter der Voraussetzung der zusätzlichen Beschäftigung einer Ärztin/eines Arztes im Mindestumfang einer halben Arztstelle.
- 2.2 Die finanzielle Zuwendung an andere Fach- bzw. Zahnärzte kann nur erfolgen, wenn der Bedarf vom Antragsteller durch die Bescheinigung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen nachgewiesen wird.
- 2.3 Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärzte und Ärztinnen bei Übernahme der Praxis eines aus Alters- oder Krankheitsgründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes.
- 2.4 Die Förderung von Heilpraktikern und Ausübenden von Heilhilfsberufen sowie Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- 2.5 Der Antrag auf Förderung kann frühestens 12 Monate vor einer geplanten Niederlassung / Übernahme gestellt werden; er ist spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bzw. der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen und in jedem Falle vor Aufnahme der Tätigkeit zu stellen.
- 2.6 Eine Mehrfachzuwendung finanzieller Art je Praxis bei Einrichtung von Gemeinschaftspraxen ist ausgeschlossen. Eine Gemeinschaftspraxis i.S.v. Ziffer 2.1. bis 2.3 kann die finanzielle Zuwendung im Rahmen dieses Anreizprogramms nur einmal erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Voraussetzung für die Bewilligung einer finanziellen Zuwendung ist, dass mit der förderfähigen Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung oder Praxisübernahme) erfolgt ist.
- 3.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger von finanziellen Mitteln muss
- durch den Zulassungsausschuss bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen eine vertragsärztliche Zulassung in Wolfhagen nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben
 - sich verpflichten, innerhalb von zwölf Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt in Wolfhagen aufzunehmen.
 - sich verpflichten, die haus- oder fachärztliche Tätigkeit mindestens fünf Jahre in Wolfhagen auszuüben (Bindungsdauer)
 - sich verpflichten, an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 4 Stunden pro Tag geöffnet zu haben.

4. Gegenstand und Höhe der Förderung in finanzieller und organisatorischer Hinsicht

- 4.1 Die finanzielle Zuwendung wird nach Unterzeichnung der Verpflichtungen nach Ziffer 3.2 gewährt.
- 4.2 Für die Dauer von bis zu vier Jahren kann
- 4.2.1 die Übernahme der monatlichen Kaltmiete (ohne Nebenkosten) für gemietete Praxisräume bis zur Höhe von maximal 500 EUR/Monat erfolgen ohne eine etwaige Umsatzsteuer – im Falle der wesentlichen Praxiserweiterung i. S. v. Ziff. 2.1 bemisst sich der Förderbetrag nach der auf die Erweiterung entfallenden anteiligen Kaltmiete-, oder
 - 4.2.2 einem Arzt/einer Ärztin i. S. v. Ziff. 2 als Grundstückseigentümer bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbau der eigenen Praxis die Übernahme der tatsächlichen Kreditzinsen in Höhe von bis zu 500 EUR/Monat auf ein für die Finanzierung des Neu-, Um- oder Erweiterungsbau der Niederlassung aufgenommenes Darlehen gewährt, oder
 - 4.2.3 die Übernahme der tatsächlichen Kreditzinsen in Höhe von bis zu 500 EUR/Monat auf ein Darlehen gewährt werden, welches zur Finanzierung einer Praxisinnenausstattung (z.B. med. Geräte, EDV-Ausstattung, Möbel etc.) aufgenommen wurde.
- 4.3 Bei Ärztinnen oder Ärzten, die eine anteilige Kassenarztstelle besetzen, erfolgt eine entsprechend anteilige finanzielle Zuwendung. Ebenso erfolgt eine anteilige Zuwendung, sofern Praxisräume des Antragstellers mit einem anderen, nicht förderungsberechtigten Arzt gemeinsam genutzt werden. In diesem Fall ist für die Bemessung der Zuwendungshöchstbeträge die auf den Antragsteller entfallende Nutzfläche im Verhältnis zur Gesamtnutzfläche der Praxisräume zu bestimmen.
- 4.4 Die Obergrenze für eine Einmalzahlung als Projektförderung beträgt je Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger 20.000 EUR.
- 4.5 Die finanzielle Zuwendung kann neben anderen Anreiz- und Förderprogrammen der Stadt sowie Dritter gewährt werden. Eine Anrechnung erfolgt nicht.
- 4.6 In organisatorischer Hinsicht sichert die Stadt den Antragsberechtigten die Unterstützung bei der evtl. erforderlichen Kinderbetreuung außerhalb der Regel-

betreuungszeiten der örtlichen Kindertagesstätten sowie eine Berücksichtigung bei der Vergabe von Ganztags-Betreuungsplätzen zu.

Darüber hinaus sichert die Stadt Wolfhagen auch die intensive Hilfe bei der Suche nach geeigneten Bauplätzen oder Wohnungen in Wolfhagen zu.

Diese organisatorischen Zusicherungen der Stadt gelten auch für die Ärzte der Kreisklinik Wolfhagen.

5. Rückforderung und Leistungseinstellung bei Zweckverfehlung

- 5.1 Monatliche Leistungen werden umgehend eingestellt, sobald die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Eine Verminderung der Öffnungszeiten (siehe Ziffer 3.2) innerhalb der ersten fünf Jahre führt zu einer entsprechend anteiligen Rückforderung bzw. Verminderung der Zuwendung.

Eine Einmalzahlung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die ärztliche Tätigkeit in Wolfhagen nicht aufgenommen oder innerhalb der Bindungsdauer aus Gründen beendet wird, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat. Für jeden Monat der vorzeitigen Betriebsaufgabe vor Ablauf der Bindungsfrist hat eine Rückerstattung zu erfolgen, die einem Sechzigstel der Gesamtsumme entspricht.

6. Verfahren der Zuwendungsvergabe

- 6.1 Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen (wie z.B. Kostenvoranschläge, Nachweise über die tatsächlichen Aufwendungen, etc.) gestellt wird.
Die Stadt Wolfhagen kann ergänzende Nachweise o.ä. verlangen.

- 6.2 Die Stadt Wolfhagen kann die Bewilligung der finanziellen Zuwendung von der Stellung von Sicherheiten (z.B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß Ziffer 5.1 dieses Anreizprogramms abhängig machen.

- 6.3 Die Bewilligung der Zuwendung, Festsetzung ihrer Höhe und weitere Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgen durch privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin und dem Magistrat der Stadt Wolfhagen.

- 6.4 Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung kann erst nach Unterzeichnung des Vertrages erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Wolfhagen, 26.09.2013


.....
Schaaake
Bürgermeister


.....
Förste
Erster Stadtrat